



Landgericht Berlin

AZ: 16 O 340/20



EINGANG  
30. Juli 2020  
NIMROD RECHTSANWÄLTE

Beschluss

Einstweilige Verfügung

In dem Verfahren

[Redacted Name] Berlin

Antragsteller

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Nimrod Rechtsanwälte Bockslaff & Strahmann GbR, Emser Straße 9, 10719 Berlin, Gz.: 81/20-FB02-fb

gegen

[Redacted Name] Lüneburger Straße 66, 14277 Berlin

Antragsgegnerin

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 16 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [Redacted Name], die Richterin am Landgericht [Redacted Name] und die Richterin am Landgericht [Redacted Name] am 28.07.2020 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO beschlossen:

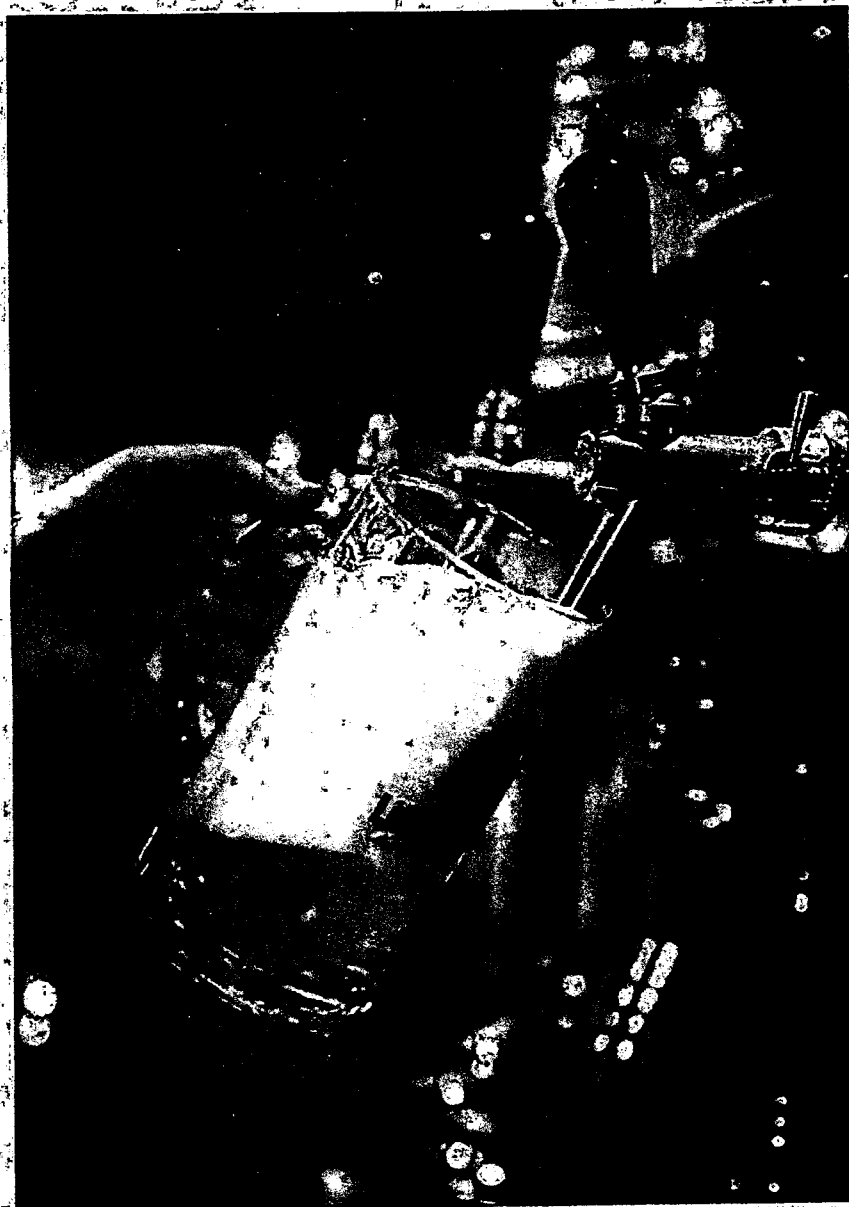
- Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann - wegen jeder Zuwiderhandlung die Ordnungshaft zu vollziehen am Rektor.

untersagt,

die nachstehend eingblendeten Fotos öffentlich zugänglich zu machen, ohne den Antrag



die nachstehend eingeblendeten Fotos öffentlich zugänglich zu machen; ohne den Antragsteller als Urheber zu benennen,



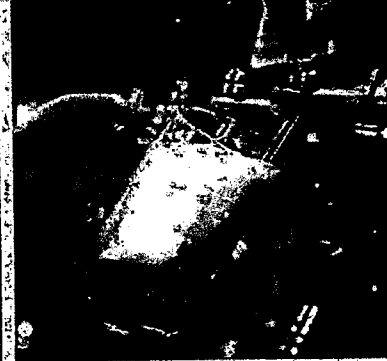




Omas Brille ist aus Kunststoff und der wird in der chemischen Industrie gefertigt, aus der auch der Sekundenheber kommt. Und wir produzieren und Ingenieure und Ingenieurinnen dieses Insulin in Großproduktion für alle verfügbar machen. Das neue Insulin...



Weisse Wäsche bei 30 Grad? Und sauber? Wie geht das? Das geht nur mit besonders aktiven Tensiden oder mit dem Zusatz von E... das verbrauchte Wasser wieder trinkbar zu machen: mechanische, chemische und biologische. Chemisch und biologisch abgetre... biologisch durch Mikroorganismen, die unseren "Dreck" buchstäblich wegfressen, weil sie sich von bestimmten Stoffen ernähren...



Bierbrauen ist Biotechnologie? Ja, denn Hefen sind Mikroorganismen. Schon bei den alten Römern gab es das Bierbrauen. Auch I...



Farben und Lacke, Gummi und Reifen, in der Chemielndustrie hergestellte Werkstoffe überall - von A wie Armaturen (aus Kunststoff) bis Z wie Zi...



Auch im Haushalt ist das Bio- und Chemieingenieurwesen dabei: Der Kunststoff für die Tische entsteht in der Chemielndustrie; auch die Kreide... betrieben werden, der von Mikroben erzeugt wird. Noch ist das Zukunftsmusik, aber Forscherinnen und Forscher arbeiten schon daran.

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Verfahrenswert wird auf 8.000,00 € festgesetzt.

## Gründe:

### I.

Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, die Fotos „Bier“ und „Notebook“ angefertigt zu haben. Die Antragsgegnerin habe sie auf ihre Internetseite eingestellt, ohne ihn, den Antragsteller als Urheber zu benennen.

### II.

Das löst einen Unterlassungsanspruch aus §§ 97, 13 UrhG aus. § 13 UrhG gibt dem Fotografen nach ständiger Rechtsprechung einen Anspruch darauf, bei jeder Nutzung seines Werkes als Urheber genannt zu werden. Das ist hier nicht geschehen.

Die Wiederholungsgefahr wird aufgrund der eingetretenen Rechtsverletzung vermutet.

Sie kann nur durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung beseitigt werden

(BGH GRUR 2008, 996 Rn. 33 – Clone-CD; BGH, Urteil vom 06. Februar 2014 – I ZR 86/12 – Peter Fächter – Rn. 25).

Es besteht auch ein Verfügungsgrund, denn dem Antragsteller muss es möglich sein, Eingriffe in seine absolut geschützten Rechte sofort zu unterbinden.

Bei der Fassung des Tenors hat die Kammer von § 938 ZPO Gebrauch gemacht und sich an den Verwertungsformen des § 15 ff UrhG orientiert, ohne dass damit eine Teilzurückweisung einhergeht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Der Verfahrenswert wurde gemäß § 3 ZPO angemessen auf 2/3 des Wertes der Hauptsache

(6.000,00 € pro Foto in der Hauptsache, davon 2/3) festgesetzt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin  
Littenstraße 12-17  
10179 Berlin

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin  
Littenstraße 12-17  
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden, die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:  
auf einem sicheren Übermittlungsweg oder  
an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

~~van Dicken~~  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

~~Rebenfeldt~~  
Richterin  
am Landgericht

~~Klinger~~  
Richterin  
am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

Berlin, 29.07.2020

~~Schwenker~~ UBesch  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

